Kundmachung

über die Meldepflicht von Doppelwohnungen, unbenützten und unzulänglich benützten Wohnungen.

Binnen acht Tagen find beim Wohnungsamte der Stadt Wien (8. Begirt, Schmidgasse Nr. 18) unter Berwendung ber im Wohnungsamte ausliegenden Anmeldeblatter anguscigen:

I. Doppelwohnungen.

Bur Angeige find alle Wohnungeinhaber und Untermieter verpflichtet, welche im Wohngebiete von Wien*) zwei ober mehrere Wohnungen haben, von benen wenigstens eine im Wiener Gemeindegelichte gelegen ift.

Auch die mit dem Wohnungsinhaber im gemeinsamen haushalte lebenden Familienangehörigen find jur Anzeige verpflichtet, wenn fie im Wohngebiete von Wien noch eine eigene Wohnung haben.

II. Unbenütte Wohnungen,

das find alle Wohnungen, weldse seit mindestens 4 Wodsen bloß zur Ausbewahrung von Gegenständen dienen, oder zwar zum Bewohnen eingerichtet, aber tatlächlich nicht bewohnt werden, oder regelmäßig nur burch unwebällnismößig luruen. Zeit begnitzt werden.

Die Pflicht gur Angeige folder Bohnungen obliegt ben Sauseigentumern ober ihren Bertretern.

III. Angulänglich benütte Wohnungen,

das find alle Wohmingen mit fechs oder nicht Wohmtännen, wenn die Zahl der Zimmer und Kablinetie im weitigliens zwei größer ist als die Zahl der die Bohming dewohnenden Kamilienangehörigen. Die Plitcht zur Anzeige folder Wohmingen obliegt den Wohmingsönfacher.

lbertretungen der Aundmachung werden nach der Bollzugsanweitung des Deutschöfterreichischen Sach 3000 Aronen oder mit Arreft dis zu 5000 Aronen oder mit Arreft dis zu facht nach and nach eine Arbeit des Woschen gachnicht. Diese Ertsche framen auch nebeneinander verfichigt werden.

Vom Wohnungsamte der Stadt Wien.

Wien, ben 22. November 1918.

Beelog bell Bagellantel, Dier.

Raddendon Made Pain' Saddalan Stice

^{*)} Das Wohngebiet von Wien unfaht folgende @cmeinden: Schuschat, Dberlan, Unterlan, Notmenfield, Jugersborf bei Wien, Allt mid Memerian bei Bien, Magersborf, Swignin, Bernfeldsborf, Nobams, Malfoung, Wamer, Sahrefdorf-Biehltingan, Burfersborf, Klöfernendung, Berdöling, Klering, Vang-éngerborf-Jishbirgan, Jishmere, Glummersborf, Groß-Gingerborf-Biehltingan, Sterling, Vang-éngerborf-Jishbirgan, Jishmere, Glummersborf, Groß-Gingerborf-